



Versicherungsbedingungen für die Vollkaskoversicherung für Fahrräder, Carbon Räder, Handbikes, Pedelecs / E-Bikes* sowie Rollstühle*

SLAG 2017 – Fassung Juli 2017

*Der vorstehend oder nachfolgend verwendete Begriffe Pedelec / E-Bike meint ausschließlich Fahrräder/Rollstühle mit elektrischer Unterstützung, für die keine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht.

Inhaltsverzeichnis

A Fahrrad/Rollstuhl und Fahrradteile

- §1 Versicherte Sachen
- §2 Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse
- §3 Leistungsumfang

B Zubehör

- §4 Versicherte Sachen
- §5 Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse
- §6 Leistungsumfang

C Allgemeines

- §7 Geltungsbereich
- §8 Generelle Ausschlüsse
- §9 Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen
- §10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- §11 Wieder aufgefundene Sachen
- §12 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie
- §13 Folgeprämie
- §14 Dauer und Ende des Vertrages
- §15 Lastschriftverfahren
- §16 Form und Erklärung des Versicherungsnehmers
- §17 Beitragsanpassung
- §18 Maklervollmacht
- §19 Vollmachten des Versicherungsvertreters
- §20 Wechsel des Versicherers
- §21 Bedingungsanpassung - Innovationsklausel
- §22 Schlussbestimmung


A Fahrrad/Rollstuhl und Fahrradteile

§1 Versicherte Sachen

1. Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad ohne und mit Hilfsmotor (elektronunterstütztes Fahrrad bzw. Pedelec) oder Rollstuhl einschließlich der fest mit dem Fahrrad/Rollstuhl verbunden nur zur Funktion des Fahrrades/Rollstuhles gehörenden Teile sowie das verwendete Sicherheitsschloss.

2. Versicherbar sind zu privaten und sportlichen Zwecken genutzte Fahrräder/Rollstühle bis maximal 20.000,- EUR (Nachweis durch Original-Händlerbeleg, mit Angabe der Rahmennummer sowie der vollständigen Käuferadresse), die bei Antragsstellung nicht älter als 2 Jahre ab Kaufdatum sind. Ausgeschlossen sind Räder, die von Privatpersonen ohne die vorbezeichneten Unterlagen sowie Kaufvertrag erworben wurden.

Nicht versicherbar sind Räder aus dem gewerblichen Fahrrad/Rollstuhlverleih.



3. Versicherbar sind ferner nur Fahrräder/Rollstühle, für die keine Versicherungsschutz- oder Führerscheinplicht besteht.

4. Lose mit dem Fahrrad/Rollstuhl verbundenes Zubehör gilt nicht als Fahrrad/Rollstuhlteil im Sinne von §1 Nr. 1.

§2 Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse

Der Versicherer leistet Entschädigung bei

1. Diebstahl

a) Bei Verlust des Fahrrades/Rollstuhles durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, oder Raub erfolgt eine Regulierung entsprechend §3 Nr. 1.

b) Bei Diebstahl von fest mit dem Fahrrad/Rollstuhl verbundenen Teilen (auch Akkus) erstattet der Versicherer die Ersatzteile einschließlich Arbeitslohn, höchstens jedoch den Wert des Fahrrades/Rollstuhles §3 Nr. 1.

c) Bei Diebstahl des Fahrrades/Rollstuhles aus einem abgestellten Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug ver- bzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch bei Diebstahl aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, sofern das Fahrrad gesondert mit einem Sicherheitsschloss fest mit dem Fahrradträger verbunden ist.

d) Nicht versichert sind Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des Fahrrades/Rollstuhles oder Diebstahlschäden, wenn das Fahrrad nicht entsprechend mit einem Sicherheitsschloss gegen Diebstahl gesichert wurde.

2. Vandalismus

Bei mut- und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte erfolgt eine Regulierung entsprechend §3 Nr. 2.

3. Beschädigungen

a) Es erfolgt eine Regulierung entsprechend §3 Nr. 2. bei Beschädigungen infolge von:

aa) Unfall

bb) Vandalismus

cc) Fall- oder Sturzschäden

dd) Brand, Explosion, Blitzschlag

ee) Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben

ff) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehlern nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten

gg) Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten

hh) Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten

b) Nicht versichert sind

aa) Schäden, die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z.B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung), Scheuerschäden, Dellen, Beulen;

bb) Schäden durch Verschleiß an Reifen und Bremsen;

cc) Schäden durch Rost oder Oxidation;

dd) Schäden, für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat, als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis;

ee) Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie unsachgemäßer Reparaturen sowie ungewöhnliche insbesondere nicht dem Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Fahrrades/Rollstuhles.



§3 Leistungsumfang

1. Entschädigung bei Diebstahl

Der Versicherer erstattet die Kosten für ein neues Fahrrad/Rollstuhl gleicher Art und Güte (Neuwert), maximal die vereinbarte Versicherungssumme. Die Versicherungssumme errechnet sich aus dem Händlerverkaufspreis des Rades inkl. der fest mit dem Fahrrad/Rollstuhl verbundenen und zur Funktion des Fahrrad/Rollstuhles gehörenden Teile. Das zur Sicherung des Rades verwendete Sicherheitsschloss muss bei der Bestimmung der Versicherungssumme nicht berücksichtigt werden, wird beim Diebstahl des Fahrrad/Rollstuhles jedoch über die Versicherungssumme hinaus entschädigt.

2. Entschädigung bei Vandalismus/Beschädigung

Der Versicherer erstattet die notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile und Arbeitslohn), die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen, bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Bei einem Totalschaden des versicherten Fahrrades/Rollstuhls besteht nur Anspruch auf Wiederbeschaffung zum Neupreis, sofern das Fahrrad/Rollstuhl zum Schadenszeitpunkt nicht älter als 6 Monate war.

3. Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Wiederbeschaffung oder Reparatur nachgewiesen werden (Nachweis durch Original-Händlerkaufbeleg oder Reparaturrechnung).

4. Bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 150,- EUR übersteigen, ist dem Versicherer vor Reparaturausführung einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Bis zum Abschluss der Schadenregulierung ist das beschädigte Fahrrad/Rollstuhl bzw. die beschädigten Teile zur Besichtigung aufzubewahren.

5. Die entsprechende Reparaturrechnung der Fahrrad/Rollstuhlwerkstatt muss Angaben zum versicherten Fahrrad/Rollstuhl (mindestens Marke, Typ, Rahmennummer) enthalten.

B Zubehör

§4 Versicherte Sachen

Versichert ist nachfolgend aufgeführtes, mit dem Fahrrad oder Rollstuhl verbundenes Zubehör:

Beleuchtung	Fahradwimpel	Fahradkompass	Kartenhalter	Spiegel
Kartenmaterial	Steckschutzblech	Fahradkorb	Kilometerzähler	Tachometer
Fahrradschloss	Kindersitz	Fahrradtasche	Reflektor	

§5 Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für während des Gebrauchs des versicherten Fahrrades/Rollstuhles zerstörten Fahrrad/Rollstuhlzubehör durch

- Straftaten eines Dritten
- Unfall mit dem versicherten Fahrrad/Rollstuhl
- Unfall eines Transportmittels (gilt nicht für aufgegebenes Fahrrad/Rollstuhlzubehör)
- Feuer, sofern dieses auf dem versicherten Fahrrad/Rollstuhl transportiert wird oder daran angebracht ist. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz, wenn das aufgeführte Fahrrad/Rollstuhlzubehör aufgrund einer Straftat eines Dritten abhandengekommen ist.

2. Versicherungsschutz besteht bei Diebstahl des Fahrrad/Rollstuhlzubehörs aus einem abgestellten, abgeschlossenen Kraftfahrzeug.

3. Nicht versichert sind Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren.

§6 Leistungsumfang

Die Entschädigungsleistung gemäß §4 genannten Teile ist pro Versicherungsfall auf 1.000,- EUR begrenzt. Versichert ist der Neuwert.

C Allgemeines

§7 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland sowie weltweit bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu 6 Monaten.

§8 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:


- a) Eigenbauten;
- b) Umbauten (Fahrräder/Rollstühle, bei denen die nachträglich angebrachten oder ausgetauschten Fahrrad/Rollstuhlteile 20% des ursprünglichen Händlerverkaufspreises übersteigen);
- c) Velomobile/vollverkleidete Fahrräder;
- d) Dirt-Bikes;
- e) Schäden am Akku, sofern dieses nicht entsprechend der Herstellerangaben geladen wurde;
- f) Schäden, die bei Downhill-Fahrten entstehen;
- g) Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt hat;
- h) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers.

§9 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Wird vom Versicherungsnehmer aus diesem Versicherungsvertrag eine Regulierung verlangt, wird der Versicherer in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren.

§10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Vor Eintritt des Versicherungsfalles: Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das versicherte Fahrrad/Rollstuhl
 - a) zum Schutz gegen Diebstahl mit einem Sicherheitsschloss an einem festen Gegenstand (z.B. Laternenpfahl) anzuschließen.
 - b) bei der Unterbringung in einem abgeschlossenen Raum zumindest einfach mit einem unter a) genannten Schlösser gegen Diebstahl zu sichern.
 - c) jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles: Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) dem Versicherer dem Schadeneintritt unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen
 - b) im Falle von Diebstahl/Einbruchdiebstahl/Raub/Teilediebstahl oder Totalschaden die Rechnung für das versicherte Fahrrad/Rollstuhl und ggf. fest montierter Anbauteile im Original sowie die Rechnung für das neu erworbene Fahrrad/Rollstuhl in Kopie einzureichen.
 - c) im Falle von Diebstahl/Einbruchdiebstahl zusätzlich die Rechnung für das verwendete Sicherheitsschloss im Original einzureichen
 - d) Schäden durch strafbare Handlungen sowie infolge von Brand oder Explosion unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und den Versicherer bei der Polizei im



Schadenprotokoll anzugeben.

e) bei Reparaturen aufgrund von Beschädigungen die entsprechende Rechnung der

Fahrrad/Rollstuhlwerkstatt einzureichen. Die Rechnung muss Angaben zum versicherten Fahrrad/Rollstuhl wie z.B. Marke, Typ, Rahmennummer enthalten. Bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 150,- EUR übersteigen, ist dem Versicherer vor Reparaturausführung ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen.

f) Schäden am angegebenen Fahrrad/Rollstuhl unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen sind vorzulegen.

g) dem Versicherer auf Verlangen jede Auskunft in Schriftform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.

h) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).

3. Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, dass der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

§11 Wieder aufgefundene Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer nach Kenntniserlangung dies dem Versicherer schriftlich mitzuteilen.

2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat er die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3. Der Versicherer behält es sich vor, ausgetauschte Teile vom Fachhändler einzufordern und zu übernehmen.

§12 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.



3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor der Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§13 Folgeprämie

1. Fälligkeit

- a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) **Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.**
- b) **Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.**
- c) **Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfristen den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.**

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden sein, dass sie mit dem Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§14 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei der Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht



einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3. Kündigung von mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

4. Veräußert der Versicherungsnehmer das versicherte Fahrrad/Rollstuhl, ohne die Weiterführung des Versicherungsvertrages durch den Erwerber und dessen Anschrift mitzuteilen, so geht der Versicherer von der sofortigen Kündigung durch den Erwerber aus.

5. Tod des Versicherungsnehmers

Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers von diesem Umstand, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Fortführung des Versicherungsverhältnisses unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers erklärt.

6. Nach der Entschädigungsleistung im Falle eines Diebstahls läuft der Vertrag mit dem neu erworbenen Fahrrad/Rollstuhl weiter. Der Versicherungsnehmer teilt die erforderlichen Daten des Fahrrades/Rollstuhles unverzüglich dem Versicherer mit. Die Prämie berechnet sich nach dem dann gültigen Tarif für das neue Fahrrad/Rollstuhl.

7. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Vertragsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§15 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftigen Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§16 Form der Erklärung des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) an den Versicherer zu richten.



§17 Beitragsanpassung

1. Der Versicherer ist berechtigt, seine Tarife für die Fahrrad/Rollstuhl-Vollkaskoversicherung mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.
2. Sofern sich eine Anpassung nach Ziffer 1 ergibt, kann damit eine Verminderung oder eine Erhöhung eines Tarifes verbunden sein. Bei einer Erhöhung darf die Anpassung nur bis zur Höhe der Tarifprämie im Neugeschäft für vergleichbaren Versicherungsschutz erfolgen.
3. Die sich ergebenden Änderungen aus einer Anpassung nach Ziffer 1 werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Sofern die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart ist, gilt als Zeitpunkt die jeweilige Hauptfälligkeit.
4. Die sich aus einer Anpassung nach Ziffer 1 ergebene Prämienhöhung wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Prämienhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und Neugeschäftsbedingungen verlangen.

§18 Maklervollmacht

Der durch den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegen zu nehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

§19 Vollmachten des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung
- c) Anzeige- und Informationspflicht vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses

2. Erklärung des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

§20 Wechsel des Versicherers

SLAG ist berechtigt, dass auf der Grundlage dieses Vertrages versicherte Risiko jederzeit durch Kündigung und Neuabschluss der Versicherungsvertrages, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers bei einem anderen Versicherer in Deckung zu geben und/oder weitere Versicherer zu beteiligen. Dies ist jedoch nur möglich bei gleich bleibenden oder besseren Versicherungsschutz. Macht die SL AG von diesem Recht Gebrauch, so werden die Versicherungsnehmer spätestens innerhalb von 4 Wochen nach erfolgtem Wechsel darüber informiert, bei wem sie von nun an ihre vertraglichen Rechte geltend machen können.



§21 Bedingungsanpassung – Innovationsklausel

1. Bedingungsanpassung – Innovationsklausel bei Prämienneutralität

Werden im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die Versicherungsbedingungen für die Vollkaskoversicherung für Fahrräder, Carbon Räder, Pedelecs, E-Bikes, Handbikes sowie Rollstühle ausschließlich zu Gunsten des Versicherungsnehmers geändert, ohne dass dafür eine Zusatzprämie berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretende Leistungsfälle. Über die Änderungen/Verbesserungen wird der Versicherungsnehmer informiert.

2. Bedingungsanpassung – Innovationsklausel bei Prämienhöhung

a) Werden im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die Versicherungsbedingungen für die Vollkaskoversicherung für Fahrräder, Carbon Räder, Pedelecs, E-Bikes, Handbikes sowie Rollstühle gegen Mehrprämie vom Versicherer geändert, wird der Versicherungsvertrag ab der ersten Hauptfälligkeit nach der Änderung auf das neue Tarif- und Bedingungswerk umgestellt.

b) Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer sowohl über Prämienunterschiede als auch über wesentliche Änderungen des Versicherungs- und Leistungsumfanges, vor allem auch Schlechterstellungen zu informieren. Widerspricht der Versicherungsnehmer einer Umstellung auf das neue Tarif- und Bedingungswerk, so besteht der bisherige Vertrag unverändert zu den bis dahin geltenden Bedingungen fort, gleichzeitig entfallen die Regelungen des §21 2 b) „Bedingungsanpassung – Innovationsklausel bei Prämienhöhung“ vollständig.

§22 Schlussbestimmungen

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.

2. Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) gehemmt.

3. Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.

4. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.